

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**76. Jahrgang****Ausgegeben in Hannover am 18. Oktober 2022****Nummer 35**

---

## INHALT

Tag		Seite
6. 10. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung ..... 20411 01 64	632
11. 10. 2022	Verordnung zur Änderung der Dienstjubiläumsverordnung ..... 20411 01 59	633
11. 10. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches ... 21074 00 03	634
13. 10. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe ..... 21064	638
29. 9. 2022	Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Feldmieten (Niedersächsische Feldmieten-Verordnung) 28200 (neu)	639
4. 10. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hafenordnung ..... 96000	641
10. 10. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts ..... 28200	646

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, [www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.**

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen**  
**Erholungsurlaubsverordnung**

**Vom 6. Oktober 2022**

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen  
Erholungsurlaubsverordnung

§ 7 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Eine Beamtin oder ein Beamter sowie eine Richterin oder ein Richter, die oder der während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate mit mindestens der Hälfte der täglichen Arbeitszeit oder Dienstzeit mit der Auswertung oder Inaugenscheinnahme kinder- oder jugendpornographischer Dokumente, Dateien oder Medien beschäftigt ist, hat einen Anspruch auf vier Tage Zusatzurlaub im Urlaubsjahr. <sup>2</sup> § 4 Abs. 1 Satz 2 ist auf den Zusatzurlaub nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Oktober 2022

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Pistorius

**Verordnung**  
**zur Änderung der Dienstjubiläumsverordnung**

**Vom 11. Oktober 2022**

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Beamten-gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Richter-gesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Dienstjubiläumsverordnung vom 23. April 1996 (Nds. GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. August 2017 (Nds. GVBl. S. 276), wird wie folgt ge-ändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit sind nicht zu berücksichtigen:

    1. Zeiten, in denen weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis bei einem Dienstherrn nach Absatz 1 bestand,
    2. Zeiten eines Ausbildungs- oder hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses bei einem Dienstherrn nach Absatz 1, in denen ein Anspruch weder auf Besoldung noch auf Unterhaltsbeihilfe noch auf Arbeitsentgelt besteht, ausgenommen
      - a) Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
      - b) Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Geschwister und Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und nahen Angehörigen,

- c) Zeiten eines Urlaubs, in denen weder Besoldung noch Unterhaltsbeihilfe noch ein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, wenn die oberste Dienstbe-hörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt hatte, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
- d) Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
- e) Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungs-übungsgesetz,
- f) Zeiten einer Arbeitsbefreiung durch den Arbeit-geber ohne Anspruch auf ein Arbeitsentgelt bis zu zwei Wochen und
- g) Zeiten mit Anspruch auf Krankengeld nach den Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialge-setzbuchs, sowie

3. Zeiten, die in § 26 NBesG genannt werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „unmittelbaren“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „mittelbaren Landes-beamtinnen und Landesbeamten“ durch die Worte „Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten so-wie bei Körperschaftsbeamtinnen und Körperschafts-beamten“ ersetzt.

4. In § 6 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 2017“ durch das Datum „1. November 2022“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Neufestsetzung“ durch das Wort „Neuberechnung“ ersetzt und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Hannover, den 11. Oktober 2022

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Pistorius

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung**  
**zur Durchführung des Baugesetzbuches**

**Vom 11. Oktober 2022**

Aufgrund des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Der Dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

**Wertermittlung**

**§ 9**

Bildung der Gutachterausschüsse  
und eines Oberen Gutachterausschusses

Für den Bereich jeder Regionaldirektion des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Landesamt) wird ein Gutachterausschuss nach § 192 BauGB und für den Bereich des Landes ein Oberer Gutachterausschuss nach § 198 BauGB jeweils als Landesbehörde gebildet.

**§ 10**

Amtsperiode, Bestellung der Mitglieder

(1) Die Amtsperiode des Gutachterausschusses und des Oberen Gutachterausschusses dauert fünf Jahre.

(2) <sup>1</sup>Das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium (Fachministerium) bestellt für die Dauer der Amtsperiode für jeden Gutachterausschuss und den Oberen Gutachterausschuss ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied oder mehrere stellvertretende vorsitzende Mitglieder. <sup>2</sup>Es dürfen nur Beschäftigte des Landesamtes bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Das jeweilige vorsitzende Mitglied bestellt für die Dauer der Amtsperiode die ehrenamtlichen weiteren Gutachterinnen und Gutachter (ehrenamtliche Mitglieder). <sup>2</sup>Mindestens ein ehrenamtliches Mitglied eines jeden Gutachterausschusses muss die Voraussetzung nach § 192 Abs. 3 Satz 2 BauGB erfüllen.

(4) <sup>1</sup>Nicht bestellt werden darf, wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 VwGO vom Amt einer ehrenamtlichen RichterIn oder eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist oder wer in Vermögensverfall geraten ist. <sup>2</sup>Als ehrenamtliches Mitglied darf nicht bestellt werden, wer nicht mehr erwerbstätig ist; davon kann in Sonderfällen ausnahmsweise abgewichen werden, je Person jedoch nur einmal. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft in mehreren Gutachterausschüssen sowie in dem Oberen Gutachterausschuss und einem Gutachterausschuss oder mehreren Gutachterausschüssen ist zulässig.

(5) Eine Bestellung während der Amtsperiode erfolgt für den Rest der Amtsperiode.

**§ 11**

Unparteilichkeit, Verschwiegenheit,  
Mitwirkungsausschluss

(1) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses oder des Oberen Gutachterausschusses gel-

ten die §§ 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für alle Mitglieder des Gutachterausschusses oder des Oberen Gutachterausschusses gilt § 20 VwVfG in Angelegenheiten nach § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind bei ihrer Bestellung auf ihre Pflichten nach § 20 VwVfG hinzuweisen.

(3) Von der Mitwirkung an einem Obergutachten ist ausgeschlossen, wer an dem zugrundeliegenden Gutachten des Gutachterausschusses mitgewirkt hat.

**§ 12**

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied eines Gutachterausschusses oder des Oberen Gutachterausschusses ist abzurufen, wenn es nicht mehr bestellt werden dürfte.

(2) Ein Mitglied des Gutachterausschusses oder des Oberen Gutachterausschusses kann abberufen werden, wenn

1. es weder in der Ermittlung von Grundstückswerten noch in sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren ist,
2. es seine Pflichten nach § 20 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 oder nach § 83 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 oder 2 VwVfG, jeweils in Verbindung mit § 11 Abs. 1, verletzt hat,
3. es seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann oder
4. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Mitgliedschaft eines ehrenamtlichen Mitglieds in einem Gutachterausschuss oder dem Oberen Gutachterausschuss endet vorzeitig, wenn das Mitglied sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses niederlegt.

(4) Die Mitgliedschaft eines vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds eines Gutachterausschusses oder des Oberen Gutachterausschusses endet vorzeitig bei Eintritt in den Ruhestand.

**§ 13**

Beratung und Beschlussfassung  
des Gutachterausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Gutachterausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Nach Maßgabe des Absatzes 5 kann im Umlaufverfahren beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Über Gutachten und über Vergleichspreise nach § 183 Abs. 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes berät und beschließt der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied wählt die ehrenamtlichen Mitglieder aus. <sup>3</sup>Bei Bedarf kann es weitere ehrenamtliche Mitglieder hinzuziehen.

(3) Über Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten (§ 193 Abs. 5 Satz 2 BauGB) sowie über Analysen und Auswertungen nach § 16 Abs. 5 berät und beschließt der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern.

(4) Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Gutachterausschusses ein und leitet diese.

(5) <sup>1</sup>Ist in einer Angelegenheit in einer Ausschusssitzung beraten worden, ohne einen Beschluss zu fassen, und hält das vorsitzende Mitglied eine weitere Beratung nicht für erforderlich, so kann es eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt im Umlaufverfahren nicht zustande, wenn ein mitwirkendes Mitglied des Ausschusses dieser Verfahrensweise widerspricht.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden von den mitwirkenden Mitgliedern unterzeichnet.

(7) Hat ein mitwirkendes Mitglied eine vom Beschluss abweichende Auffassung, so hat das vorsitzende Mitglied diese auf Verlangen des mitwirkenden Mitglieds aktenkundig zu machen.

#### § 14

##### Beratung und Beschlussfassung des Oberen Gutachterausschusses

(1) <sup>1</sup>Über Obergutachten (§ 198 Abs. 3 BauGB, § 17 Abs. 4) berät und beschließt der Obere Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Über die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten und die Ergebnisse der Auswertung nach § 17 Abs. 2 berät und beschließt der Obere Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 13 Abs. 1 und 4 bis 7 gilt entsprechend.

#### § 15

##### Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses und des Oberen Gutachterausschusses erhalten auf Antrag

1. eine Entschädigung für ihre Leistungen (Leistungsentschädigung) nach Absatz 2,
2. Fahrtkostenersatz entsprechend § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG),
3. eine Entschädigung für Aufwand entsprechend § 6 JVEG und
4. Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen entsprechend den §§ 7 und 12 JVEG.

<sup>2</sup>Die im öffentlichen Dienst beschäftigten ehrenamtlichen Mitglieder erhalten keine Leistungsentschädigung, wenn sie die Gutachter Tätigkeit als dienstliche Angelegenheit wahrnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsentschädigung wird nach Stunden berechnet; § 8 Abs. 2 JVEG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Stundensatz beträgt in den Fällen

1. des § 13 Abs. 2 Satz 1 und des § 14 Abs. 1 Satz 1 45 Prozent und
2. des § 13 Abs. 3 und des § 14 Abs. 2 Satz 1 40 Prozent des in Nummer 7 der Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) JVEG vorgesehenen Stundensatzes.

#### § 16

##### Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Gutachterausschusses und weitere Aufgaben des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuss hat die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 Satz 2 BauGB) mindestens jährlich zu ermitteln.

(2) Der Gutachterausschuss hat die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) jährlich zu ermitteln.

(3) <sup>1</sup>Der Gutachterausschuss hat die ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten und die ermittelten Bodenrichtwerte zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung soll im Internet erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Über seine gesetzlichen Aufgaben hinaus erstattet der Gutachterausschuss auf Antrag

1. einer oder eines nach § 193 Abs. 1 BauGB Antragbefugten Gutachten über die Höhe von Mieten und Pachten,
2. einer Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gutachten über den Bodenwert von Grundstücksgruppen und
3. der Enteignungsbehörde Gutachten zur Feststellung des Zustandes eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts zur Vorbereitung der Entscheidung über eine vorzeitige Besitzeinweisung.

<sup>2</sup>Anträge nach Satz 1 sollen abgelehnt werden, wenn ansonsten die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wäre oder erforderliche Daten nicht vorliegen. <sup>3</sup>§ 193 Abs. 3 und 4 BauGB gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Der Gutachterausschuss kann über seine gesetzlichen Aufgaben und die Aufgaben nach Absatz 4 hinaus Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktgeschehens durchführen, die für die Transparenz des Grundstücksmarktes in seinem Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. <sup>2</sup>Für die wesentlichen Ergebnisse der Auswertungen und Analysen gilt Absatz 3 entsprechend.

#### § 17

##### Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Oberen Gutachterausschusses und weitere Aufgaben des Oberen Gutachterausschusses

(1) Der Obere Gutachterausschuss hat die überregionalen Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktgeschehens (§ 198 Abs. 2 Satz 1 BauGB) mindestens jährlich zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Über seine gesetzlichen Aufgaben hinaus kann der Obere Gutachterausschuss die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 Satz 2 BauGB) landesweit ermitteln. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden den Gutachterausschüssen für die Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten bereitgestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Obere Gutachterausschuss hat die wesentlichen Ergebnisse nach Absatz 1 zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse nach Absatz 2 können veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung soll im Internet erfolgen.

(4) Der Obere Gutachterausschuss hat über seine gesetzlichen Aufgaben hinaus ein Obergutachten auf Antrag einer Behörde in einem gesetzlich geregelten Verfahren zu erstatten, wenn in derselben Sache schon ein Gutachten des Gutachterausschusses vorliegt.

#### § 18

##### Weitere Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds

(1) Das vorsitzende Mitglied des Gutachterausschusses und das vorsitzende Mitglied des Oberen Gutachterausschusses haben über die in den §§ 10, 13, 14 und 19 genannten Aufgaben hinaus die Aufgabe,

1. den Ausschuss nach außen zu vertreten, insbesondere Gutachten vor Behörden und Gerichten zu erläutern,
2. die Befugnisse nach § 197 BauGB auszuüben, soweit es nicht die Geschäftsstelle beauftragt hat, und
3. über die Ablehnung von Anträgen zu entscheiden und Widerspruchsbescheide (§ 73 VwGO) zu erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder sind anstelle des jeweiligen vorsitzenden Mitglieds im Fall der Abwesenheit und im Fall der Verhinderung zuständig. <sup>2</sup>Sind mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt, so regelt das vorsitzende Mitglied die Einzelheiten der Stellvertretung. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied kann stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern Aufgaben nach Absatz 1 und nach den §§ 13 und 14 zur ständigen Vertretung übertragen.

#### § 19

##### Geschäftsstelle

(1) Für jeden Gutachterausschuss wird bei der Regionaldirektion des Landesamtes und für den Oberen Gutachterausschuss beim Landesamt eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses obliegt es,

1. den Gutachterausschuss und das vorsitzende Mitglied bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
2. Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte, über sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten und über Grundstücksmarktinformationen zu erteilen,
3. die Befugnisse nach § 197 BauGB auszuüben, soweit sie vom vorsitzenden Mitglied des Gutachterausschusses beauftragt worden ist,
4. Verwaltungskosten und Entschädigungen nach § 15 festzusetzen sowie
5. laufende Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.

<sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Gutachterausschusses kann der Geschäftsstelle Weisungen erteilen.

(3) <sup>1</sup>Der Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses obliegt es,

1. den Oberen Gutachterausschuss und das vorsitzende Mitglied bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
2. überregionale Auskünfte aus den Kaufpreissammlungen, über Bodenrichtwerte, über sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten und über Grundstücksmarktinformationen zu erteilen,
3. Verwaltungskosten und Entschädigungen nach § 15 festzusetzen,
4. laufende Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und
5. an bundesweiten Projekten zur Verbesserung der Transparenz auf dem Grundstücksmarkt mitzuwirken.

<sup>2</sup>Die Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 5 erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachministerium. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied des Oberen Gutachterausschusses kann der Geschäftsstelle Weisungen erteilen.

#### § 20

##### Übermittlung von Daten der Flurbereinigungsbehörden

Die Flurbereinigungsbehörden übermitteln dem örtlich zuständigen Gutachterausschuss zur Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung zeitnah Daten über nach dem Flurbereinigungsgesetz zu leistende Kapitalbeiträge, Geldabfindungen und Geldentschädigungen, soweit sie Ersatz für Landabfindungen darstellen.

#### § 21

##### Führung der Kaufpreissammlung

(1) <sup>1</sup>Der Gutachterausschuss führt die Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 Satz 1 und § 195 BauGB) digital. <sup>2</sup>Er hält sie möglichst aktuell.

(2) Die Kaufpreissammlungen stehen den Gutachterausschüssen und dem Oberen Gutachterausschuss zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(3) <sup>1</sup>Die nach § 195 Abs. 1 BauGB dem Gutachterausschuss übersandten Urkunden, die aufgrund des § 197 BauGB eingeholten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen sowie die nach § 20 übermittelten Informationen werden unverzüglich ausgewertet. <sup>2</sup>Bei der Auswertung sind die Ordnungsmerkmale, die Georeferenz, der Zustand der betreffenden Immobilie und die zur Wertermittlung erforderlichen Merkmale des zugrunde liegenden Rechtsvorgangs, der das Eigentum an der Immobilie begründet, zu erfassen und in die Kaufpreissammlung aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Daten, die die Identifizierung einer betroffenen Person ermöglichen, sind unverzüglich aus der Kaufpreissammlung zu löschen, sobald sie für die Auswertung der übersandten Daten und die Übernahme in die Kaufpreissammlung nicht mehr benötigt werden. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte Zugriff auf die Kaufpreissammlung nicht erlangen.

(5) <sup>1</sup>Die dem Gutachterausschuss nach § 195 Abs. 1 BauGB übersandten Verträge und Beschlüsse, nach § 197 Abs. 1 Satz 2 BauGB vorgelegten Unterlagen, nach § 197 Abs. 2 BauGB erteilten Auskünfte und nach § 20 übermittelten Daten, die personenbezogene Daten enthalten, sind spätestens nach Abschluss der jährlichen Ermittlung der Bodenrichtwerte unverzüglich zu vernichten oder zu löschen. <sup>2</sup>Es dürfen nur Beschäftigte der Geschäftsstelle Zugang zu den Unterlagen haben, die mit der Bearbeitung von Kauffällen beauftragt sind.

#### § 22

##### Auskunft aus der Kaufpreissammlung

(1) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind so zu erteilen, dass sie nicht auf bestimmte oder bestimmbare Personen und nicht auf bestimmte oder bestimmbare Grundstücke bezogen werden können.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 erhalten Auskünfte, die auf bestimmte oder bestimmbare Grundstücke bezogen werden können, für die Erstellung von Verkehrswertgutachten, die Erstellung von Gutachten über die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und für die Erstellung von Gutachten über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile auf Antrag

1. Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
3. Sachverständige für Grundstückswertermittlung, die von einer akkreditierten Personalzertifizierungsstelle, die die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17024 erfüllt, zertifiziert sind, und
4. Personen oder sonstige Stellen, denen gegenüber eine durch Rechtsvorschrift begründete Auskunftspflicht besteht,

soweit es im Einzelfall für die Wertermittlung erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Antragstellenden nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 erhalten eine Auskunft nach Satz 1 nur, wenn sie versichern, die Auskunft sachgerecht zu verwenden und die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. <sup>3</sup>Die Norm DIN EN ISO/IEC 17024 ‚Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren‘ ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

(3) Für Antragstellende nach Absatz 2 Satz 1 kann die Datenübermittlung zur Auskunftserteilung nach den Absätzen 1 und 2 durch automatisierten Abruf erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass die Daten nur im zulässigen Umfang abgerufen werden können und jeder Abruf im Einzelnen nachvollzogen werden kann.

(4) Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind.

§ 23

Handlungsempfehlungen zur Führung  
und Auswertung der Kaufpreissammlung

Das Fachministerium kann den Gutachterausschüssen und dem Oberen Gutachterausschuss sowie deren Geschäftsstellen Handlungsempfehlungen zur Führung und

Auswertung der Kaufpreissammlungen geben, um auf eine landesweit einheitliche Arbeitsweise hinzuwirken.“

2. Die §§ 24 bis 26 werden gestrichen.
3. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Überleitungsregelung

<sup>1</sup>Die vor dem 1. November 2022 bestellten Mitglieder der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt. <sup>2</sup>§ 12 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Hannover, den 11. Oktober 2022

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Pistorius

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Übertragung von staatlichen  
Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe**

**Vom 13. Oktober 2022**

Aufgrund des § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe vom 25. November 2004 (Nds. GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b werden die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2021 (BGBl. I S. 70)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791)“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe d werden die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2018 (BGBl. I S. 1078)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1096)“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Worte „Artikel 8 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch die Worte „Artikel 8 Abs. 3 a des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870)“ durch die Worte „Artikel 3 c des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe d werden die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870)“ durch die Worte „Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ ersetzt.
  - d) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Apothekenbetriebsordnung“ die Angabe „(ApBetrO)“ eingefügt und die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870)“ werden durch die Worte „Artikel 3 d des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ ersetzt.
  - e) Es werden die folgenden neuen Buchstaben g bis j eingefügt:
    - „g) die Erteilung der Großhandelsvertriebserlaubnis nach Artikel 99 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur

Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. EU Nr. L 4 S. 43; 2019 Nr. L 163 S. 112; 2020 Nr. L 326 S. 15; 2021 Nr. L 241 S. 17; 2022 Nr. L 151 S. 74), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 der Kommission vom 8. März 2021 (ABl. EU Nr. L 180 S. 3), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 bis 4 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), die Rücknahme, der Widerruf, die Anordnung des Ruhens und die Aussetzung einer solchen Erlaubnis nach Artikel 131 der Verordnung (EU) 2019/6 und nach § 18 Abs. 5 TAMG sowie die Entgegennahme einer Anzeige nach § 18 Abs. 6 TAMG, soweit der Großhandel ausgehend von Apotheken betrieben wird,

- h) die Erteilung der Großhandelsvertriebserlaubnis nach § 29 Abs. 1 und 2 TAMG, die Rücknahme, der Widerruf und die Anordnung des Ruhens einer solchen Erlaubnis nach § 18 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 TAMG, der Widerruf und die Anordnung des Ruhens einer solchen Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 TAMG sowie die Entgegennahme einer Anzeige nach § 18 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 TAMG, soweit der Großhandel ausgehend von Apotheken betrieben wird,
  - i) die Überwachung von Arzneimittelgroßhandelsbetrieben nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG, soweit der Großhandel ausgehend von Apotheken betrieben wird,
  - j) die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG, soweit diese unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 ApBetrO fallen,“.
  - f) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden Buchstaben k bis m.
3. In Nummer 4 Buchst. b werden die Worte „Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)“ ersetzt.
  4. Der Nummer 5 Buchst. b werden die Worte „geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)“,“ angefügt.

**Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a bis c, e und f mit Wirkung vom 28. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 13. Oktober 2022

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil Behrens



**Niedersächsische Verordnung  
über Anforderungen an Feldmieten  
(Niedersächsische Feldmieten-Verordnung)**

**Vom 29. September 2022**

Aufgrund des § 87 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Feste Wirtschaftsdünger, sonstige Gärreste und Silage dürfen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten nur gelagert werden, wenn die Anforderungen dieser Verordnung, die die zum Gewässerschutz erforderliche Sorgfalt konkretisieren, eingehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Die Anforderungen dieser Verordnung gelten nicht für eine Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten, soweit und solange die Bereitstellung zur Ausbringung der Stoffe erforderlich ist (§ 87 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes — NWG). <sup>2</sup>Die Erforderlichkeit endet spätestens vier Tage nach Beginn der Bereitstellung. <sup>3</sup>Kann die Bereitstellung wegen eines unvorhersehbaren Umstandes, insbesondere aufgeweichten Bodens infolge von Niederschlägen, nicht rechtzeitig beendet werden, so endet die Erforderlichkeit, sobald die Ausbringung der bereitgestellten Stoffe möglich ist.

(3) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten auch nicht für die Lagerung von Futterpflanzen in Ballenform zum Zweck des Silierens, bei der Silage auf der unbefestigten oder ungedichteten Fläche nicht entnommen wird.

(4) Unberührt bleiben Anforderungen an die Lagerung der in Absatz 1 genannten Stoffe, die sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), weiteren Vorschriften des Wasserrechts, dem Düngerecht, dem Bodenschutzrecht, dem Recht der tierischen Nebenprodukte oder dem Tiergesundheitsrecht ergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fester Wirtschaftsdünger ist Wirtschaftsdünger im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 2 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), dessen Trockensubstanzgehalt die Anforderung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erfüllt.

(2) Festmist ist Wirtschaftsdünger in Form eines stapelfähigen Gemisches aus Kot und Harn von Nutztieren und Einstreu, ausgenommen einstreuarmer Geflügelmist, auch wenn er Futterreste enthält.

(3) Geflügelkot ist Wirtschaftsdünger in Form von Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmem Geflügelmist, auch wenn er Futterreste enthält.

(4) Geflügeltrockenkot ist Frischkot von Geflügel ohne oder mit geringem Anteil von Einstreu, der nach dem Absetzen in Kotkellern oder auf Kotbändern auf einen Trockensubstanzgehalt von über 50 Prozent getrocknet worden ist.

(5) Geflügelfrischkot ist Frischkot von Geflügel ohne oder mit geringem Anteil von Einstreu und ohne eine Trocknung nach Absatz 4.

(6) Einstreuarmer Geflügelmist ist Geflügeltrockenkot oder Geflügelfrischkot, jeweils mit geringem Anteil von Einstreu; hierzu zählt in der Regel auch Hähnchenmist.

(7) Silage ist aus Futter- oder Energiepflanzen bestehendes, unter Luftabschluss durch Milchsäuregärung konserviertes Erntegut, das später verwendet werden soll.

(8) <sup>1</sup>Gärreste sind nicht gasförmige Stoffe, die bei einer Vergärung von organischen Stoffen, insbesondere in Biogasanlagen, entstanden sind. <sup>2</sup>Sonstige Gärreste sind Gärreste, die nicht Wirtschaftsdünger sind.

§ 3

Anforderungen an die Art und Beschaffenheit  
der gelagerten Stoffe

(1) <sup>1</sup>Der Trockensubstanzgehalt von Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten muss bei Beginn der Lagerung mindestens 25 Prozent betragen. <sup>2</sup>Bei Festmist, einschließlich Rindermist und Schweinemist, und bei Geflügelkot gilt die Anforderung nach Satz 1 als erfüllt, wenn sie mindestens drei Wochen lang vorgelagert wurden; bei Rinder-Tiefstallmist gilt die Anforderung nach Satz 1 auch ohne Vorlagerung als erfüllt. <sup>3</sup>Die Vorlagerung darf nicht auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche stattfinden.

(2) Der Trockensubstanzgehalt von Silage muss bei Beginn der Lagerung mindestens 30 Prozent betragen.

(3) Nicht gelagert werden dürfen

1. Geflügelfrischkot,
2. Gärreste, die aus einer Vergärung hervorgegangen sind, bei der auch andere als die in § 2 Abs. 8 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genannten Stoffe eingesetzt wurden, und
3. Wirtschaftsdünger, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.

§ 4

Ort der Lagerung

(1) Die Lagerung muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden.

(2) Die Lagerung darf nicht stattfinden

1. in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten,
2. auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt,
3. in Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, in einem Umkreis von 150 m um eine Wassergewinnungsanlage,
4. auf und neben einer hängigen Fläche, wenn die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert,
5. in Senken und Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann, und
6. auf einer Fläche, in der im Boden Leitungen zur Bodenentwässerung verlaufen, über diesen Leitungen und in deren Nähe.

(3) Die Lagerung muss auf einer Fläche stattfinden, bei der die oberste, belebte, intensiv durchwurzelte Bodenschicht (Krume) mindestens 25 cm mächtig und die darunterliegende Schicht durchwurzelbar und mindestens 50 cm mächtig ist.

(4) <sup>1</sup>Der Lagerplatz muss so gewählt und eingerichtet werden, dass Sickerwasser aus dem Lager nicht in oberirdische Gewässer, einschließlich Gräben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG, gelangen kann. <sup>2</sup>Bei nicht hängigem Gelände ist ein Abstand von 20 m zu den Gewässern in der Regel ausreichend, wenn eine Abschwemmung bei einer Ausuferung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

(5) Die Lagerung darf nicht in mehreren aufeinander folgenden Kalenderjahren auf demselben Lagerplatz stattfinden.

(6) Der Boden des Lagerplatzes muss nach der Räumung unbearbeitet bleiben, bis eine pflanzenbauliche Nutzung oder eine Begrünung erfolgt.

#### § 5

##### Menge und Dauer der Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten

(1) Feste Wirtschaftsdünger und sonstige Gärreste dürfen nur in der Menge gelagert werden, die bei bedarfsgerechter Düngung auf dem Schlag, auf dem sich der Lagerplatz befindet, oder auf einem nahegelegenen Schlag für die nächste Düngung benötigt wird.

(2) Die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten muss zum nächstmöglichen, aus pflanzenbaulicher Sicht geeigneten Ausbringungszeitpunkt beendet werden.

(3) Feste Wirtschaftsdünger, ausgenommen Festmist, und sonstige Gärreste dürfen, soweit die Lagerung nicht nach § 3 Abs. 3 ausgeschlossen ist, höchstens zwei Monate lang gelagert werden.

#### § 6

##### Gestaltung der Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste

(1) Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste sind mietenförmig, nicht höher als 2 m und mit möglichst kleiner Grundfläche anzulegen.

(2) Die Mietenoberfläche der Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste ist so zu gestalten, dass sich dort Niederschlagswasser nicht sammeln kann.

(3) <sup>1</sup>Jedes Lager für feste Wirtschaftsdünger und für sonstige Gärreste ist vollständig mit einer wasserundurchlässigen Folie abzudecken. <sup>2</sup>Bei einem Lager für Festmist reicht ein festes Schutzvlies oder eine vollständige, während der gesamten Lagerzeit mindestens 20 cm dicke Strohabdeckung aus.

#### § 7

##### Gestaltung der Lager für Silage

(1) Die Höhe des Lagers für Silage darf 3 m nicht übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Das Lager für Silage ist vollständig mit einer wasserundurchlässigen Folie so abzudecken, dass Niederschlagswasser nicht eindringen kann. <sup>2</sup>Nach jeder Entnahme von Silage ist die Schnittkante wieder mit wasserundurchlässiger Folie abzudecken.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 133 Abs. 2 Nr. 6 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten

1. entgegen § 3 Abs. 3 Geflügelfrischkot, einen Gärrest oder Wirtschaftsdünger lagert,
2. festen Wirtschaftsdünger, einen sonstigen Gärrest oder Silage an einem Ort lagert,
  - a) der die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 oder 3 nicht erfüllt,
  - b) an dem die Lagerung nach § 4 Abs. 2 oder 5 nicht stattfinden darf oder
  - c) der nicht gemäß den Anforderungen des § 4 Abs. 4 gewählt oder eingerichtet ist,
3. entgegen § 4 Abs. 6 den Boden des Lagerplatzes nach der Räumung bearbeitet,
4. festen Wirtschaftsdünger oder einen sonstigen Gärrest in einer Menge lagert, die über die Anforderung nach § 5 Abs. 1 hinausgeht,
5. entgegen § 5 Abs. 2 die Lagerung nicht rechtzeitig beendet,
6. entgegen § 5 Abs. 3 festen Wirtschaftsdünger oder einen sonstigen Gärrest über zwei Monate hinaus lagert,
7. ein Lager für festen Wirtschaftsdünger oder für sonstige Gärreste nicht gemäß den Anforderungen nach § 6 gestaltet oder
8. ein Lager für Silage nicht gemäß den Anforderungen nach § 7 gestaltet.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. September 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Lies

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Niedersächsischen  
Hafenordnung\*)**

**Vom 4. Oktober 2022**

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15), geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Hafenordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Sportboot:

Wasserfahrzeuge mit oder ohne Maschinenantrieb, die für Sport- und Erholungszwecke gebaut worden sind und ausschließlich für Sport- oder Erholungszwecke oder für die Ausbildung zum Führen von Sportbooten verwendet werden und die für nicht mehr als zwölf Personen zuzüglich Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer und Besatzung zugelassen sind;“.

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. gefährliche Güter:

gefährliche Güter im Sinne

a) der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), und

b) der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295),

in der jeweils geltenden Fassung;“.

c) In Nummer 10 werden die Worte „geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)“ ersetzt.

d) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

e) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Zentrales Meldeportal:

das Zentrale Meldeportal des Bundes nach § 2 Nr. 4 des Seeschifffahrt-Meldeportal-Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2190).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten, in den Häfen anzuwenden:

1. in den Seehäfen:

a) der Erste bis Sechste Abschnitt der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398),

b) die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5188),

c) die Gefahrgutverordnung See in Bezug auf Seeschiffe,

2. in den Binnenhäfen:

die Kapitel 1 bis 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2), und

3. in den See- und in den Binnenhäfen:

die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten, auch auf den Gewässern anzuwenden, die in der Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1 Nr. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520), genannt sind.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868)“ durch die Worte „vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2)“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) eine Fahrzeit in einem Hafen von einem Jahr während der letzten fünf Jahre, eine Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), oder mindestens die Befähigung als Matrosin oder Matrose in der Binnenschifffahrt oder die Befähigung als Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker nach der See-Berufsausbildungsverordnung“.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Hafenbehörde kann die Zulassung nach Satz 1 auf bestimmte Fahrzeugtypen beschränken und die Zulassung mit Auflagen versehen.“

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Eine Hafenanlage nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) darf nur von hierzu befugten Personen über die vorgesehenen Zugänge nach einer Anmeldung bei dem Betreiber

\*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. EU Nr. L 283 S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. EU Nr. L 151 S. 116).

der Hafenanlage betreten werden. <sup>2</sup>Die Hafenanlage ist über die vorgesehenen Ausgänge nach einer Abmeldung bei dem Betreiber der Hafenanlage zu verlassen.“

4. Dem § 7 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Zur Prüfung, ob ein Schiff einer Erlaubnis nach Satz 1 bedarf, kann die Hafenbehörde die Vorlage einer technischen Zulassung für den Verkehr oder anderer Bescheinigungen und Nachweise für das Schiff verlangen. <sup>4</sup>Die Bescheinigungen und Nachweise müssen auf Verlangen der Hafenbehörde durch eine öffentlich bestellte Sachverständige oder einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt sein.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Seeschiffes oder eine von ihr oder von ihm beauftragte Person hat die Meldung nach Absatz 1 elektronisch über das Zentrale Meldeportal abzugeben. <sup>2</sup>In der Meldung sind die folgenden Angaben zu machen:

1. die vom Zentralen Meldeportal erteilte Reiseidentifikationsnummer,
2. Vorname und Familienname der meldenden Person,
3. Name des Schiffes,
4. Funkrufzeichen und IMO-Nummer,
5. Nationalität des Schiffes,
6. Baujahr des Schiffes,
7. Schiffstyp, bei einem Massengutschiff zusätzlich, welchem in § 23 Nr. 3 Buchst. a, b, oder c bezeichneten Schiffstyp das Schiff entspricht,
8. Vorhandensein einer Doppelhülle,
9. Bruttoreaumzahl und Tragfähigkeit,
10. Länge und Breite in Metern,
11. letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen,
12. Tiefgang bei Abfahrt aus dem letzten Auslaufhafen und Tiefgang bei Ankunft in Metern,
13. nächster Anlaufhafen,
14. Hafengebiet,
15. geschätzte Ankunfts- und Abfahrtszeit,
16. Art und Menge der Ladung,
17. Anzahl der Personen an Bord bei Ankunft,
18. Anzahl der Personen an Bord bei Abfahrt.

<sup>3</sup>Änderungen bei den Angaben zum Tiefgang bei Ankunft oder eine Abweichung von mehr als zwei Stunden bei der geschätzten Ankunftszeit oder bei der geschätzten Abfahrtszeit sind der Hafenbehörde unverzüglich über das Zentrale Meldeportal unter Verwendung der vom Zentralen Meldeportal erteilten Reiseidentifikationsnummer zu melden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.  
bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Seeschiffes oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat der Hafenbehörde

1. bei der Anmeldung nach Absatz 3 Satz 1 den genauen Zeitpunkt des Einlaufens in den Hafen und
2. nach dem Auslaufen aus dem Hafen unverzüglich den genauen Zeitpunkt des Auslaufens

über das Zentrale Meldeportal unter Verwendung der vom Zentralen Meldeportal erteilten Reiseidentifikationsnummer zu melden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „Satz 1“ die Worte „und Absatz 4“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Reeder oder die Reederin eines Fahrgastschiffes nach Satz 1 Nr. 1 hat der Hafenbehörde auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Anzahl der Personen an Bord des verkehrenden Schiffes zu geben.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 4 und 7 sowie von der Verpflichtung nach Absatz 6 zulassen. <sup>2</sup>Sie kann bestimmen, dass die Meldepflichten nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 und Absatz 4 für andere Schiffe als für Seeschiffe unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfüllen sind.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten“ angefügt.

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, die die Manövrierfähigkeit eines Schiffes einschränken oder es manövrierunfähig machen, bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde.“

7. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „die Einhaltung der Vorschriften der Berufsgenossenschaften Verkehr ist ausreichend“ gestrichen.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen, Ankern, Absetzen und Anheben von Stelzen

(1) Außer zur kurzzeitigen Erprobung vor dem Auslaufen dürfen Antriebsanlagen und Manövrierhilfen auf festgemachten Schiffen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde betätigt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Arbeitsbereich schwimmender Geräte sowie in der Nähe sonstiger Schifffahrtshindernisse und Leitungstrassen im Hafen sind das Ankern und der Gebrauch des Ankers für Manövierzwecke verboten. <sup>2</sup>Das Ankern an anderen Stellen im Hafen bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. <sup>3</sup>Der Gebrauch des Ankers für Manövierzwecke bedarf nicht der Erlaubnis.

(3) Das Absetzen und Anheben von Stelzen im Hafen bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Nutzungsverbote, erlaubnispflichtige Tätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Das Befahren der Hafengewässer und deren Benutzung als Liegeplatz mit Sportbooten und Wassersportgeräten sind verboten. <sup>2</sup>Ausgenommen sind

1. die Wasserflächen, die die Hafenbehörde ausdrücklich für solche Benutzungen freigegeben hat, und
2. Fahrten von Sportbooten und Wassersportgeräten direkt zu einer für Sportboote und Wassersportgeräte vorgesehene Fläche oder zu Liegeplätzen, die zur Versorgung von Sportbooten und Wassersportgeräten dienen.

(2) <sup>1</sup>Das Befahren der Hafengewässer mit einem Schiff, das ausschließlich zum Wohnen bestimmt ist, das Baden, Angeln und Fischen in Hafengewässern sowie die Benutzung der Hafengewässer zu Schulungszwecken sind verboten. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.“

(3) Das Überfliegen eines Hafens im Sinne des § 16 Satz 1 NHafenSG mit einem unbemannten Luftfahrtgerät bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde.

(4) Taucherarbeiten im Hafen bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und verflüssigten Gasen“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer wassergefährdende Stoffe über eine Schlauchverbindung aus einem Straßenfahrzeug auf ein Schiff, von einem Schiff in ein Straßenfahrzeug oder von einem Schiff auf ein anderes Schiff transportieren will, hat dies der Hafenbehörde mindestens zwei Stunden vorher anzuzeigen.“

- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer verflüssigte Gase zur Verwendung als Treibstoff an ein Schiff abgeben will, hat dies der Hafenbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 sind gefährliche Güter der Klasse 1 Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 sowie der Klassen 5.2 (nur mit Zusatzgefahr 1), 6.2 und 7 (ausgenommen freigestellte Versandstücke) nach dem in § 2 Nr. 12 GGVSEB genannten Code mindestens 12 Stunden vor dem Einbringen zu melden.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die jeweilige Klasse der gefährlichen Güter einschließlich etwaiger Unterklassen, Zusatzgefahren und Verpackungsgruppen

- a) nach den in § 2 Abs. 1 Nrn. 9, 10, 12 und 13 GGVSee genannten Codes und dem in § 2 Abs. 1 Nr. 15 GGVSee genannten Übereinkommen beim Einbringen mit einem Seeschiff,
- b) nach den in § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a GGVSEB genannten Übereinkommen und der in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a GGVSEB genannten Ordnung beim Einbringen auf der Straße oder einem Binnengewässer oder mit der Eisenbahn,“.

- bbb) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Art der Beförderungseinheit und deren Identifikationsnummer oder für den Fall, dass gefährliche Güter oder umweltschädliche Güter in fest eingebauten Tanks oder fest eingebauten Ladungseinrichtungen befördert werden, das Fahrzeugkennzeichen.“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schiffsführer“ werden die Worte „oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Werden gefährliche oder umweltschädliche Güter in einen Seehafen mit einem Seeschiff eingebracht, so ist die Meldung nach Absatz 1 elektronisch über das Zentrale Meldeportal abzugeben. <sup>2</sup>In der Meldung sind neben den Angaben nach Absatz 1 die folgenden weiteren Angaben zu machen:

1. die vom Zentralen Meldeportal erteilte Reiseidentifikationsnummer,
2. Vorname und Familienname der meldenden Person,
3. Anzahl der Personen an Bord,
4. Klasse des Schiffes nach dem INF-Code, wenn eine Klassifizierung vorliegt,
5. Aufbewahrungsort der gefährlichen Güter und der umweltschädlichen Güter an Bord,
6. Lade- und Löschhafen der gefährlichen Güter und der umweltschädlichen Güter,
7. Vorname, Familienname und Kommunikationsverbindung der Person, bei der detaillierte Informationen über die gefährlichen Güter und die umweltschädlichen Güter erhältlich sind,
8. Vorhandensein einer detaillierten Liste und eines Stauplans der gefährlichen Güter und der umweltschädlichen Güter,
9. die Menge an als vorhergehender Ladung beförderten Massengütern im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO, soweit die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
10. bei Schiffen, die mehr als 5 000 Tonnen Bunkertreibstoff mitführen, die Merkmale und die geschätzte Menge des Bunkertreibstoffes.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen, wenn regelmäßig gefährliche Güter oder umweltschädliche Güter in den Hafen eingebracht werden. <sup>2</sup>Sie kann bestimmen, dass die Meldepflichten nach den Absätzen 1 und 3 für andere Schiffe als für Seeschiffe oder in Binnenhäfen unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfüllen sind.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. e wird das Wort „Seeberufsgenossenschaft“ durch die Worte „nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412), für die Hafenstaatkontrolle zuständige Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Seeberufsgenossenschaft“ durch die Worte „nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SchSV für die Hafenstaatkontrolle zuständige Stelle“ ersetzt.

13. Nach § 28 wird der folgende neue Siebente Teil eingefügt:

„Siebenter Teil

**Umgang mit Ballastwasser und Sedimenten**

§ 29

Begriffsbestimmungen

Für diesen Teil gelten ergänzend zu § 2 die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasser-Übereinkommen) (BGBl. II 2013 S. 42).

§ 30

Einleiten von Ballastwasser und Einbringen von Sedimenten

(1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Regeln A-3 bis A-5 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens darf Ballastwasser von einem Schiff, das einen Ballastwasser-Behandlungsplan nach Regel B-1 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens mitzuführen und durchzuführen hat, in das Hafengewässer nur eingeleitet werden, wenn zuvor

1. ein Austausch des Ballastwassers nach Regel D-1 nach Maßgabe der Regel B-4 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens erfolgt ist oder
2. eine Ballastwasser-Behandlung in einem nach der Regel D-3 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens zugelassenen Ballastwasser-Behandlungssystem durchgeführt worden ist und die Grenzwerte der Regel D-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens eingehalten werden.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für das Einleiten von Ballastwasser in das Hafengewässer, aus dem das Ballastwasser aufgenommen wurde, es sei denn, dass das aufgenommene Ballastwasser mit unbehandeltem Ballastwasser vermischt wurde.

(2) Sedimente dürfen von Schiffen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden.

(3) Befreiungen nach Regel A-4 Abs. 1 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der See-Umweltverhaltensverordnung vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739), gelten auch in den Hafengewässern.“

14. Der bisherige Siebente Teil wird Achter Teil.

15. Der bisherige § 29 wird § 31 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „NHafenSG“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „führt“ die Worte „oder einer mit der Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und die Worte „des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes“ werden durch die Angabe „NHafenSG“ ersetzt.
  - dd) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
 

„5. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Hafenanlage nach § 2 Abs. 1 NHafenSG verlässt, ohne sich vorher abgemeldet zu haben oder ohne einen vorgesehenen Ausgang zu benutzen,“.
  - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „einläuft“ werden die Worte „oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt“ eingefügt.

- ff) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.
- gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung:
 

„9. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Meldung nach § 8 Abs. 1 nicht über das Zentrale Meldesystem abgibt oder in der Meldung die Angaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht richtig macht,“.
- hh) Es wird die folgende neue Nummer 10 eingefügt:
 

„10. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet oder die Meldung nicht über das Zentrale Meldeportal abgibt,“.
- ii) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.
- jj) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und erhält folgende Fassung:
 

„12. entgegen § 8 Abs. 4

  - a) bei der Anmeldung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich den genauen Zeitpunkt des Einlaufens in den Hafen meldet,
  - b) nach dem Auslaufen nicht unverzüglich den Zeitpunkt des Verlassens des Hafens meldet,
  - c) die Meldung nicht über das Zentrale Meldeportal abgibt oder
  - d) bei der Meldung die erteilte Reiseidentifikationsnummer nicht verwendet,“.
- kk) Es wird die folgende neue Nummer 13 eingefügt:
 

„13. einer vollziehbaren Anordnung auf Auskunftserteilung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 zuwiderhandelt,“.
- ll) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:
 

Die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- mm) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 15 und wie folgt geändert:
 

Die Angabe „Abs. 6“ wird durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
- nn) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 16 und wie folgt geändert:
 

Die Angabe „bis 3 Satz 1 und Abs. 6“ wird durch die Angabe „und 3 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.
- oo) Es wird die folgende neue Nummer 17 eingefügt:
 

„17. Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten ohne die nach § 9 Abs. 3 erforderliche Erlaubnis durchführt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,“.
- pp) Die bisherigen Nummern 14 bis 20 werden Nummern 18 bis 24.
- qq) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 25 und erhält folgende Fassung:
 

„25. eine Antriebsanlage oder eine Manövrierhilfe ohne die nach § 11 Abs. 1 erforderliche Genehmigung betätigt oder einer mit der Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,“.

- rr) Es werden die folgenden neuen Nummern 26 und 27 eingefügt:
- „26. im Hafen ohne die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Erlaubnis ankert oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
  - 27. im Hafen Stelzen ohne die nach § 11 Abs. 3 erforderliche Erlaubnis absetzt oder anhebt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“.
- ss) Die bisherigen Nummern 22 und 23 werden Nummern 28 und 29.
- tt) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 30 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „durchführt“ werden die Worte „oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt“ eingefügt.
- uu) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 31 und wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „§ 14“ wird die Angabe „Abs. 1 oder 2“ eingefügt.
- vv) Es werden die folgenden neuen Nummern 32 und 33 eingefügt:
- „32. einen Hafen im Sinne des § 16 Satz 1 NHafenSG ohne die nach § 14 Abs. 3 erforderliche Erlaubnis mit einem unbemannten Luftfahrtgerät überfliegt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
  - 33. in einem Hafen Taucherarbeiten ohne die nach § 14 Abs. 4 erforderliche Erlaubnis durchführt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren zuwiderhandelt.“.
- ww) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 34 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „durchführt“ werden die Worte „oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt“ eingefügt.
- xx) Die bisherigen Nummern 27 und 28 werden Nummer 35 und 36.
- yy) Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 37 und erhält folgende Fassung:
- „37. einen wassergefährdenden Stoff nach § 18 Abs. 2 transportiert, ohne dies rechtzeitig vorher angezeigt zu haben.“.
- zz) Es wird die folgende neue Nummer 38 eingefügt:
- „38. verflüssigte Gase nach § 18 Abs. 3 zur Verwendung als Treibstoff abgibt, ohne dies rechtzeitig vorher angezeigt zu haben.“.
- zza) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 39 und erhält folgende Fassung:
- „39. die Meldung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder in der Meldung die Angaben nach § 19 Abs. 1 Satz 4 nicht vollständig oder nicht richtig macht.“.
- zzb) Es werden die folgenden neuen Nummern 40 und 41 eingefügt:
- „40. die Meldung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 oder 3 nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder in der Meldung die Angaben nach § 19 Abs. 1 Satz 4 nicht vollständig oder nicht richtig macht,
  - 41. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 die Meldung nicht über das Zentrale Meldeportal abgibt.“.
- zzc) Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 42 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Schiffsführer“ werden die Worte „oder beauftragte Person“ und nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- zzd) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 43.
- zze) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 44 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „bis 3“ wird durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
- zzf) Die bisherigen Nummern 34 bis 42 werden Nummern 45 bis 53.
- zzg) Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 54 und wie folgt geändert:
- Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- zzh) Es werden die folgenden Nummern 55 und 56 angefügt:
- „55. entgegen § 30 Abs. 1 Ballastwasser in das Hafengewässer einleitet oder
  - 56. entgegen § 30 Abs. 2 Sedimente in das Hafengewässer einbringt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 NHafenSG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 Abs. 1 oder 3 bezeichneten Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, wenn die Zuwiderhandlung
1. nach § 61 Abs. 1 SeeSchStrO,
  2. nach § 9 Abs. 1 der Verordnung zu den internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See,
  3. nach Abschnitt 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I 2012 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2),
  4. nach § 37 GGVSEB,
  5. nach § 27 GGVSee oder
  6. nach § 17 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung als Ordnungswidrigkeit bestimmt ist.“
16. Der bisherige § 30 wird § 32.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Oktober 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

Althumann

Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**auf dem Gebiet des Wasserrechts**

**Vom 10. Oktober 2022**

Aufgrund des § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2021 (Nds. GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. für Küstengewässer einschließlich der Hafengewässer der Häfen in Baltrum, Borkum, Butjadingen Ortsteil Eckwarden, Dornum Ortsteil Dornumersiel/Westeraccumersiel und Ortsteil Neßmersiel, Esens Ortsteil Bengersiel, Juist, Langeoog, Neuharlingersiel, Norden Ortsteil Norddeich, Norderney, Spiekeroog, Varel Ortsteil Dangast, Wangerland Ortsteil Horumersiel und Ortsteil Hooksiel mit Ausnahme der Hafengewässer des Binnentiefs und des Alten Hafens, Wangerooge, Wilhelmshaven mit Ausnahme der Wasserfläche der Doppelkammer-Seeschleuse und der binnenseitig davon gelegenen Hafengewässer sowie Wittmund Ortsteil Harlesiel mit Ausnahme der Wasserfläche des Binnenhafens

- a) Entscheidungen und Regelungen nach den §§ 68 bis 70 WHG sowie § 108 und § 57 in Verbindung mit § 83 NWG und
- b) Gewässeraufsicht nach § 100 WHG;“.

2. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Abwehr von Gefahren durch wassergefährdende Stoffe für den Bereich

- a) der Küstengewässer einschließlich der Hafengewässer der Häfen in Baltrum, Borkum, Butjadingen Ortsteil Eckwarden, Dornum Ortsteil Dornumersiel/Westeraccumersiel und Ortsteil Neßmersiel, Esens Ortsteil Bengersiel, Juist, Langeoog, Neuharlingersiel, Norden Ortsteil Norddeich, Norderney, Spiekeroog, Varel Ortsteil Dangast, Wangerland Ortsteil Horumersiel und Ortsteil Hooksiel mit Ausnahme der Hafengewässer des Binnentiefs und des Alten Hafens, Wangerooge, Wilhelmshaven mit Ausnahme der Wasserfläche der Doppelkammer-Seeschleuse und der binnenseitig davon gelegenen Hafengewässer sowie Wittmund Ortsteil Harlesiel mit Ausnahme der Wasserfläche des Binnenhafens,
- b) der Bundeswasserstraße Elbe von der seewärtigen Begrenzung bis zur Landesgrenze gegen Hamburg, der Bundeswasserstraße Weser von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung der Ochtrum und der Bundeswasserstraße Ems von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung des Petkumer Sieltiefs,

im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG sowie Entgegennahme von Anzeigen nach § 130 NWG für die genannten Bereiche;“.

3. Am Ende der Nummer 24 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
4. Es wird die folgende Nummer 25 angefügt:  
„25. Führen des Verzeichnisses nach § 58 Abs. 1 Satz 2 NWG.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Oktober 2022

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister